



Traktandenbericht

5. Umwelt: PFAS-Untersuchungen bei Feuerwehr-Löschplätzen und diverse weitere AfU-Geschäfte

Ausgangslage

Per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) umfassen eine Stoffgruppe von vielen Tausend chemischen Verbindungen, die sich besonders durch ihre fett-, wasser- und schmutzabweisenden Eigenschaften auszeichnen. Aufgrund ihrer chemischen und thermischen Stabilität werden PFAS seit den 1950er Jahren in einer Vielzahl von Prozessen und Produkten verwendet, wie z.B. in Antihafbeschichtungen von Küchenutensilien, wasserabweisenden Textilien und beschichteten Papieren, als Bestandteil von Schaumlöschmitteln (AFFF oder fluorhaltige Proteinschäume) oder in der Galvanik. Die extreme Stabilität von PFAS führt dazu, dass diese Verbindungen in der Umwelt nur schlecht oder gar nicht abbaubar sind und daher auch als «Ewigkeitschemikalien» bezeichnet werden. Sie können sich zudem in lebenden Organismen (Pflanzen, Tieren, Menschen) anreichern. Diverse gesundheitsschädliche Wirkungen sind für einige PFAS bekannt. So ist beispielsweise PFOA, ein bestimmtes PFAS, als krebserzeugend eingestuft.

Die Verwendung von PFAS ist in vielen Prozessen und Produkten nachgewiesen und gewisse Nutzungen haben zu Umweltverschmutzungen geführt. Es ist Aufgabe der Kantone, die mit PFAS belasteten Standorte zu ermitteln und bei Bedarf die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Die Schwierigkeit ist, dass PFAS aus verschiedenen Quellen stammen können: aus Industriebetrieben, Deponien, Altlasten, Abwasser, Schaumlöschmitteln und vielen mehr.

PFAS-haltige Schaumlöschmittel stehen – neben anderen Quellen – im Verdacht, eine Ursache für PFAS-Belastungen im Grundwasser und Boden zu sein. Die Feuerwehren, beziehungsweise deren Trägerinnen (wie Gemeinden oder Industriebetriebe) und die Eigentümer von Ausbildungs- und Übungsanlagen, sind im Hinblick auf die Erhebung von Standorten, die durch den Umgang mit PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen durch PFAS belastet sein können, wichtige Stakeholder.

PFAS in der Altlastenbearbeitung

Das Ziel der Altlastenbearbeitung ist die Suche nach den Belastungsherden («Hotspots») und deren Sanierung zum Schutz von Mensch und Umwelt. Wichtige Schutzgüter sind Grundwasser und Boden. Für Betriebsstandorte wie Galvanik-, Papier- und Textilbetriebe sowie Deponien laufen in vielen Kantonen bereits Abklärungen. Neben Orten mit Brandereignissen, wo es zum Einsatz PFAS-haltiger Schaumlöschmittel kam, stehen Feuerlöschübungsplätze im Verdacht, an PFAS-Belastungen im Grundwasser oder sogar kommunalen Trinkwasserversorgungen mitbeteiligt zu sein. In einigen Kantonen wurde in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren und den Gemeinden mit ersten Erhebungen zur Verwendung von solchen PFAS-haltigen Schaumlöschmitteln begonnen. Alle Kantone sind aufgefordert, diesbezüglich Informationen zu sammeln, Abklärungen über die Verwendung vorzunehmen und mögliche Standorte zu lokalisieren. Bei Bedarf ist die Erhebung durch vertiefte Untersuchungen zu ergänzen. Letztlich dienen diese Abklärungen als Grundlage für die Beurteilung, ob ein Standort beim Vorliegen von möglichen PFAS-Belastungen durch PFAS-haltige Schaumlöschmittel in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen wird oder nicht.

Was sind die nächsten Schritte?

Gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV SR 814.680) werden in einem ersten Schritt Standorte, die mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Schadstoffen belastet sind, in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgenommen. Für die meisten Schadstoffe sind diese Arbeiten grösstenteils abgeschlossen; für Standorte, welche mit PFAS belastet sind, stehen diese Erhebungen jedoch erst an.

Standorte von Brandereignissen sowie Übungs- sowie Ausbildungsplätze, bei welchen PFAS-haltige Schaumlöschmittel eingesetzt worden sind, müssen lokalisiert werden. Für diese Erhebung werden die kantonalen Altlastenfachstellen, gestützt auf Art. 46 Umweltschutzgesetz USG (SR 814.01) (Auskunftspflicht), auf die Trägerinnen der Feuerwehren sowie auf die Eigentümer allfälliger ehemaliger oder aktueller Übungs- und Ausbildungsplätze zukommen. Dies soll in Absprache mit den kantonal zuständigen Feuerwehreinstanten stattfinden. Mit dieser Erhebung soll über Lage und Anzahl der Standorte Kenntnis erlangt werden. Sie dient als Erstbewertung für einen möglichen Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) und ist Grundlage für allfällige weitere Untersuchungen.

Grundlagen zur Kostenfrage

Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip gemäss Art. 32d USG. Falls jedoch der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, beteiligt sich der Bund unter gewissen Voraussetzungen an den Kosten. Diese Subventionen werden als Abgeltungen bezeichnet und sind in der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA SR 814.681) geregelt. Im Zuge der aktuellen USG-Revision soll die Untersuchung und Sanierung von belasteten Standorten, die durch Einträge von PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen durch die Feuerwehren von öffentlichen Körperschaften verursacht worden sind, subventioniert werden.

Mit diesem Schreiben bittet das BAFU die Gemeinden und Betriebe als Trägerinnen der Feuerwehren die Kantone aktiv bei dieser Erhebung zu unterstützen und dabei insbesondere nach Möglichkeit auch das historische Wissen der ehemaligen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger geeignet einzubringen.

Antrag

Dem VSEG-Vorstand wird beantragt:

1. Der VSEG-Vorstand nimmt Kenntnis von den laufenden Bemühungen zur Erhebung belasteter Standorte.
2. Vollzug durch die Geschäftsstelle.

Obergerlafingen, 1. Mai 2026/BLUM

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN